

Satzung der Schützengemeinschaft „Burg Nanstein“ 1848 Landstuhl e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengemeinschaft „Burg Nanstein“ 1848 Landstuhl e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Zweibrücken eingetragen unter der Nr. VR 740 L und hat seinen Sitz in Landstuhl.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießsports auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und kultureller Art (wie die Durchführung des Schützenfestes, des Ostereierschießens, des Stadtpokalschießens, Teilnahme am Jugendferienprogramm usw.) sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch die Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Pfälzischen Sportschützenbundes, des Schützenkreises Landstuhl und des Sportbunds Pfalz e.V., deren Satzungen er als verbindlich anerkennt.

Abs. 4

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1

Der Verein hat

- a) Einfache Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

Abs. 2

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Abs. 3

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins als verbindlich anzuerkennen und zu achten.

Abs. 4

Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der 1. Vorsitzende bzw. Oberschützenmeister und stellvertretende Vorsitzende bzw. Schützenmeister können in einem solchen Fall zum Ehrenoberschützenmeister/in bzw. Ehrenschützenmeister/in ernannt werden. Das nähere regelt die Ehrungsordnung.

Abs. 5

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für aus dem Schießbetrieb entstandene Schäden jeder Art. Jedes Mitglied ist jedoch nach Aushändigung der Mitgliedskarte im Rahmen eines über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages versichert.

Abs. 6

Die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organs- bzw. Vereinsmitgliedes dem Verein gegenüber wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Abs. 2

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, gegen Anordnungen der Standaufsicht verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können verwarnt, mit befristetem Schieß- und/oder befristetem Standverbot belegt oder es kann eine Geldbuße verhängt werden. Äußerstenfalls kann ein Ausschluss aus dem Verein vorgenommen werden (§ 6 Abs. 2 ff.). Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt werden.

Abs. 3

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Abs. 4

Mitglieder unter 18 Jahren können am Schießsport nur teilnehmen, wenn sie die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

Abs. 5

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Erstattungen von Auslagen ist jedoch möglich.

Abs. 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (Ende des Kalenderjahres) zu entrichten.

Abs. 2

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Abs. 3

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird über die Berufung durch Beschluss endgültig entschieden. Weitere Rechtsmittel sind nicht gegeben.

Abs. 4

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Abs. 1

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Gebühr für die Schießkarte bzw. das Jahresstandgeld werden von der erweiterten Vorstandschaft (Gesamtvorstand) bestimmt.

Abs. 2

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

Abs. 3

Der Mitgliedsbeitrag und die Schießkartengebühr (Jahresstandgeld) werden per Banklastschriftverfahren eingezogen oder durch Überweisung bezahlt.

Der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr ist im Januar des jeweiligen Jahres fällig und wird im Januar des jeweiligen Jahres vom Verein abgebucht. Verzugskosten bzw. Kosten der Nichteinlösung müssen erstattet werden.

Die Gebühr für die Schießkarte bzw. das Jahresstandgeld wird im November des laufenden Jahres bei Banklastschriftverfahren eingezogen oder durch Überweisung bezahlt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand);

§ 9 Leitung und Verwaltung

Abs. 1

Der/die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte. Jeder von ihnen ist berechtigt, jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Abs. 2

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Protokoll- bzw. Schriftführer/in

Abs. 3

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus höchstens 21 und wenigstens 13 Mitgliedern. Werden Ämter in Doppelbelegung wahrgenommen, so verringert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Dem erweiterten Vorstand sollen mindestens drei Beisitzer angehören.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister/in)
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Schützenmeister/in)
- dem/der Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter
- dem/der Protokoll- bzw. Schriftführer/in
- dem/der Referenten/in für sportliches Gewehrschießen
- dem/der Referenten/in für sportliches Pistolenschießen
- dem/der Referenten/in für Bogenschießen
- dem/der Referenten/in für Vorderladerschießen
- dem/der Referenten/in für Böllerschießen
- dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Referenten/in für Damensport
- dem/der Referenten/in für Jugendarbeit
- dem/der Referenten/in für Seniorensport
- dem/der Referenten/in für Internet und Gestaltung der Homepage
- dem/der Jugendsprecher/in
- drei Beisitzer/innen

Der/die dem erweiterten Vorstand angehörende Jugendsprecher/in wird nicht von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, sondern von den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden. Stimmberechtigt sind ohne Rücksicht auf das Alter alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Der/die Jugendsprecher/in ist passiv wählbar bis ebenfalls zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Die Wahl findet bei lediglich einem Vorschlag per Handzeichen statt, sind mehrere Bewerber für ein Amt vorgeschlagen, so erfolgt schriftliche Abstimmung. Dies gilt auch für den Fall, dass die Versammlung beschließt, dass schriftlich abgestimmt werden soll.

Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte bei schriftlicher Abstimmung im 1. Wahlgang keiner/keine der Kandidaten/innen die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen können, so findet ein 2. Wahlgang statt, an dem lediglich die beiden Kandidaten/innen teilnehmen, die die meisten Stimmen aus dem 1. Wahlgang auf sich vereinigen konnten. Im 2. Wahlgang ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.

Für die Wahl der weiteren Positionen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

Abs. 4

Der/die 1. Vorsitzende führt die ständigen Geschäfte des Vereins und leitet diesen. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind insbesondere zuständig für

- a) die Organisation des Sportbetriebes,
- b) die Brauchtums- und Traditionspflege, sowie den allgemeinen Verwaltungsbereich

Jeder der beiden Bereiche wird einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden zugewiesen.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand unterstützen den/die 1. Vorsitzende/n in der Leitung des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird vom/von der Schriftführer/in Protokoll geführt, das vom/von der Sitzungsleiter/in sowie einem/einer weiteren Teilnehmer/in der Versammlung gegengezeichnet ist.

Abs. 5

Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins keine Anwendung. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, so führen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die beiden stellvertretenden Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Vereins gemeinsam weiter.

Fällt der/die für den Sportbetrieb zuständige stellvertretende Vorsitzende aus, so wird er/sie bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den/die Schatzmeister/in vertreten. Fällt der/die für die Traditionspflege bzw. allgemeinen Verwaltungsbetrieb zuständige stellvertretende Vorsitzende aus, so wird er/sie bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den/die Schrift- bzw. Protokollführer/in vertreten.

Abs. 6

Bei Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Abs. 7

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsbeschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Abs. 2

Absatz 1 ist dem Fall gegenstandslos, wenn der Verein die Führung seiner Bücher, die Erstellung des Jahresabschlusses und die fälligen Steuererklärungen durch einen bestellten Bevollmächtigten ausführen lässt.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten hierfür keine Vergütung, die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die für die Traditionspflege sowie den allgemeinen Verwaltungsbereich zuständig ist. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, für Mitglieder deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist per Post und für Mitglieder deren E-Mail-Adresse bekannt ist per E-Mail, durch Zeitungsanzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen. Bei schriftlicher Einladung ist das Datum des Poststempels maßgebend, nicht dasjenige des Zugangs.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden und zwar in den ersten drei Monaten des Jahres.

Abs. 1

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes;
- d) Haushaltsvoranschlag des Schatzmeisters;
- e) Verschiedenes;

Bei Bedarf können – soweit erforderlich weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, insbesondere folgende:

- f) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- g) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken;
- i) Satzungsänderungen;

Abs. 2

Anträge an die Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht worden sind.

Abs. 3

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Abs. 4

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden, vom/von der Schriftführer/in sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der geschäftsführende Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Rechtshandlungen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Aufnahme von Darlehen über den Gesamtbetrag von jährlich 20.000,00 Euro falls nicht bereits ein Beschluss im Rahmen des Haushaltsvoranschlags gefasst wurde;
- b) Investitionen, die den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen, falls nicht bereits ein Beschluss im Rahmen des Haushaltsvoranschlags gefasst wurde;
- c) Belastung, Erwerb, Veräußerungen und Tausch von Grundeigentum;

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Ausschüsse

Abs. 1

Der Sportausschuss besteht aus dem für den Sportbetrieb zuständigen Schützenmeister als Vorsitzenden, den für die Sportdisziplin zuständigen Referenten und den Referenten für die Jugendarbeit.

Er hat die Aufgabe, schießsportliche Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

Abs. 2

Der Ehrungsausschuss besteht aus dem für die Traditionspflege bzw. Verwaltungsbereich zuständigen Schützenmeister als Vorsitzenden und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, nach Möglichkeit Ehrenmitgliedern.

Der Ehrungsausschuss entscheidet unter Zugrundelegung der Ehrungsordnung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Abs. 1

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Abs. 2

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Abs. 3

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfassung mit ¾- Mehrheit

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neueingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes.
3. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung angekündigt ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Landstuhl zwecks Verwendung für Förderung und Ertüchtigung der Jugend durch Leibesübungen.

1. Beschlossen in der Fusionsversammlung am 08.01.1999
2. Änderungen in der Mitgliederversammlung am 13.01.2006
3. Änderungen in der Mitgliederversammlung am 13.05.2016
4. Änderungen in der Mitgliederversammlung am 17.02.2023 mit dem Vorstandsbeschluss vom 24.05.2023